

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonntagen
für den Stadtteil Schlebusch für das Jahr 2026**

vom 20. November 2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27.10.2025 für den Stadtteil Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

So. 26.04.2026	Blühendes Schlebusch,
So. 20.09.2026	Schlebuscher Wochenende mit Familienfest,
So. 08.11.2026	Schlebuscher Martinsmarkt,
So. 06.12.2026	Schlebuscher Adventsmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan (siehe Anlage Amtsblatt).

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1–3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 05.12.2025